



## **Neuordnung der Pflegefinanzierung – Ambulante Krankenpflege**

### **Merkblatt 2: Allgemeine Informationen**

#### **Allgemeines**

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung werden die Kosten für die Krankenpflege neu aufgeteilt. Neu ist, dass die Krankenpflegeversicherung für die ganze Schweiz einheitliche Beiträge ausrichtet und dass die Person, welche sich durch eine Spitexorganisation oder eine selbstständig tätige Fachperson pflegen lässt, neben Selbstbehalt und Franchise einen zusätzlichen Beitrag an die Pflegekosten beisteuern muss.

#### **Leistungen und Leistungserbringer**

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung werden weder neue Pflegeleistungen geschaffen noch neue Leistungserbringer zur ambulanten Krankenpflege zugelassen. Spitexorganisationen mit und ohne Leistungsauftrag der Gemeinden und selbstständig tätige Pflegefachpersonen werden wie bisher die Leistungen anbieten und ausführen, zu welchen sie gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung berechtigt sind.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Zur Neuordnung der Pflegefinanzierung wurden – soweit es die ambulante Pflege betrifft – verschiedene Bundes- und kantonale Erlasse angepasst. Zur kantonalen Umsetzung wurde durch den Regierungsrat die Pflegefinanzierungsverordnung erlassen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie unter [www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung) --> Gesetze, Richtlinien.

#### **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen über die Neuordnung der Pflegefinanzierung traten im Kanton Schwyz am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### **Abgrenzung**

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung betrifft nur die Leistungen der Krankenpflege. Hauswirtschaftliche und andere Dienstleistungen der Spitex sind nicht betroffen.

## **Tarifschutz**

Für Leistungen der Krankenpflege gilt der Tarifschutz. D. h., der Person, welche Pflegeleistungen bezieht, darf nur der Krankenkassenbeitrag und der gesetzlich festgelegte Beitrag der Person, welche die Leistung bezogen hat, in Rechnung gestellt werden.

## **Information / Auskunft**

Weitere Informationen: [www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung)

Auskunft: Ihre Spitexorganisation (Adressen: s. [www.spitexsz.ch](http://www.spitexsz.ch))  
Amt für Gesundheit und Soziales: [ags@sz.ch](mailto:ags@sz.ch)

## **Spitex-Leistungserbringer**

Eine Liste der Leistungserbringer, welche über eine Bewilligung zur Tätigkeit im Kanton Schwyz verfügen, finden Sie unter: [www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung) --> Merkblatt 8